

Ergebnisse zum Arbeitsauftrag der vom BMAS eingesetzten Arbeitsgruppe 2 „Musikschulen“ – Information von VdM und DTKV und bdfm

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für freiberuflich Tätige an Musikschulen sind in weiten Teilen gerade auskömmlich bis prekär. Auch im Bereich der Anstellungsverhältnisse an Musikschulen sind in der Regel keine großen Vergütungshöhen gegeben. Das Berufsbild von Musikschullehrkräften erscheint somit aufgrund geringer Verdienstmöglichkeiten zunehmend unattraktiv. Neben dem allgemeinen Fachkräftemangel aufgrund rückläufiger Geburtenzahlen und Verrentung der „Baby-Boomer“ kommt noch ein berufsspezifischer Fachkräftemangel hinzu, der durch das Missverhältnis von hochspezialisierter, langer und teurer Ausbildung (bereits vor dem Studium) und dazu kaum angemessen ausgestalteten Verdienstmöglichkeiten geprägt ist. Für die Musikschul-Einrichtungen führt dieser Fachkräftemangel schleichend zu einer Deprofessionalisierung der Bildungsangebote und zur Destabilisierung der Bildungs- und Kulturlandschaft. In einem Kulturstaat sind ebenso wie in der kommunalen Daseinsvorsorge stabile und zukunftsfähige Infrastrukturen Voraussetzung für ein qualitativvolles Angebot in der musikalischen Bildung und damit im Musikleben in Deutschland.

Daher ist bei den Konsequenzen des BSG-Urteils und neuer Prüfkriterien zum SV-Status in gesellschaftlichem Interesse darauf zu achten, dass zur Sicherung der Beschäftigungsverhältnisse und der Angebotsstrukturen geordnete Übergänge der Beschäftigungsverhältnisse bzw. Veränderungen der Organisationsmodelle in strukturierten Verfahren ermöglicht werden und dafür ein angemessener zeitlicher Korridor zur Verfügung steht.

Ausgangslage

Das Urteil des Bundessozialgerichtes vom 28.6.2022 (B 12 R 3/20 R) hat die Sozialversicherungsträger zur Überarbeitung ihrer Prüfkriterien zur Beurteilung des Erwerbsstatus geführt. Diese Kriterien erscheinen in Teilen nicht ausreichend und nicht abschließend definiert, unscharf formuliert und teilweise auch nicht validiert.

Im Bereich von Kunst und Kultur sind seit Jahrzehnten weite Teile der Sozialversicherung (RV, KV, PV) abgabeseitig wie leistungseitig durch das Künstlersozialversicherungsgesetz geregelt. Die Künstlersozialkasse (KSK) ist vom Gesetzgeber mit dem Inkasso von Beiträgen von Abgabepflichtigen (KSA) wie Pflichtversicherten für diese Sozialversicherungsbereiche ebenso wie für die Leistungsfälle beauftragt. Die Deutsche Rentenversicherung (DRV) prüft seit vielen Jahren bei Betriebsprüfungen im Auftrag der KSK sowohl die KSA als auch den jeweiligen Status und erteilt Prüfbescheide. Für den Bereich der Musikschulen konnte daher auf eine rechtskonforme Handhabung der Erfassung und Abführung von SV-Beiträgen vertraut werden. Der sozialversicherungsrechtliche Vorteil bei Anstellungsverhältnissen erstreckt sich für Beschäftigte im Kern nur auf die Ergänzung durch die AV.

Durch das BSG-Urteil und die verschärften, als gesetzt geltenden Prüfkriterien ist den Musikschulen sowohl im öffentlichen Sektor wie im freien, privaten Bereich klar, dass Veränderungen an den Beschäftigungsverhältnissen oder/und an den Organisationsmodellen erforderlich sind. Solche Veränderungen benötigen Zeit, um sie in einem geordneten Verfahren durchführen zu können, welches nicht zur Kündigung bisheriger Verträge (und damit zum Wegfall der Erwerbsmöglichkeit) führt oder zur Einstellung oder drastischen Reduzierung des Musikschulangebots. In Deutschland erreichen 934 öffentliche Musikschulen mit rund 38.000 Lehrkräften rund 1,4 Millionen Schülerinnen und Schüler (SuS). Für den freien/privaten Bereich liegt keine belastbare Statistik vor; Schätzungen gehen von einer Zahl von mehreren hunderttausend SuS aus (im bdfm sind rund 440 Musikschulen

vertreten). Musikschulen stellen daher sowohl in der kommunalen Daseinsvorsorge als auch im privaten Bereich ein tragendes Angebotssystem musikalischer Bildung in Deutschland dar, das durch die verschärften Prüfkriterien in hohem Maße gefährdet wird, sollte es nicht zu geordneten Übergangsverfahren in der Umwandlung zu Beschäftigungsverhältnissen oder der Umwandlung zu anderen Organisationsmodellen kommen.

Die zentrale Forderung der Arbeitsgruppe ist daher, dass mit einem zeitnah von der Musikschule eingeleiteten Statusfeststellungsverfahren eine Übergangsfrist zur Umwandlung bis zum 31.12.2026 (ggfs. angepasst nach Einigungszeitpunkt von BMAS und DRV) einhergeht, innerhalb derer Forderungen ausgesetzt bzw. bei erfolgter Umwandlung (oder im Statusfeststellungsverfahren attestierten rechtskonformen freiberuflichen Tätigkeit) nicht erhoben werden. Diese Übergangsfrist soll aber nur dann greifen, wenn mit der DRV der Überleitungsprozess vereinbart ist und die Umwandelungsschritte jeweils nachgewiesen werden (Monitoring).

Auftrag der Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe 2 „Musikschulen“ hat versucht, gemäß dem Arbeitsauftrag aus dem Fachgespräch im BMAS vom 14.6.2024 zu prüfen, „ob und welche Anpassungen an den vorhandenen Organisationsmodellen erforderlich sind, damit eine Lehrkraft selbstständig tätig werden kann“. Die Arbeitsgruppe musste in diesem Zusammenhang zunächst prüfen, *ob*, und wenn, *inwieweit* zu den aus dem BSG-Urteil von den Sozialversicherungsträgern (im Folgenden DRV) abgeleiteten Kriterien für SV-pflichtige Beschäftigungen bzw. für freiberufliche Tätigkeiten im Musikschulbereich Anpassungen möglich sind. Dabei wurde deutlich, dass sich aus den bisher genannten Kriterien der DRV grundsätzliche Fragestellungen und Definitionsbedarfe ergeben, die die Arbeitsgruppe nicht klären kann und die ihren Auftrag übersteigen. Von der Arbeitsgruppe wurden innerhalb der genannten Kriterien einige Fallkonstellationen identifiziert, die sowohl im Bereich öffentlicher Musikschulen wie freier/privater Musikschulen aus Sicht der Arbeitsgruppe in freiberuflicher Tätigkeit ausgestaltet werden können. Ebenso wurden für den Bereich der freien/privaten Musikschulen Organisationsmodelle in den Blick genommen, innerhalb derer sich eine freiberufliche Tätigkeit ausgestalten lassen kann. Für den Bereich öffentlicher Musikschulen mit der Zielstellung einer umfassenden musikalischen Bildung und mit ineinandergreifenden Unterrichtsangeboten (Ensemblefächer, Ergänzungsfächer etc.) lassen sich nach Einschätzung der Arbeitsgruppe keine entsprechenden Organisationsmodelle realisieren. Die Frage der Ausarbeitung von Musterverträgen wurde aus o.g. Gründen somit gegenstandslos und daher nicht aufgegriffen.

Grundsätzliche Fragen und Anmerkungen: Aus dem BSG-Urteil B 12 R 3/20 R v. 28.6.2022 (im Folgenden Herrenberg-Urteil oder BSG-Urteil) lassen sich bereits grundsätzliche Fragestellungen ableiten, die als Voraussetzung für die Einschätzung der Relevanz von Kriterien und für die Bewertung von Konsequenzen in der Praxis zu klären sind. Hier nur einige Aspekte, die den Konkretisierungs- und Klarstellungsbedarf illustrieren.

Definition von Musikschule: Der Begriff Musikschule ist nicht geschützt. Es fehlt im Urteil und bei den Kriterien der DRV an einer nachvollziehbaren und validen Definition, was eine Musikschule ist, und insbesondere fehlt bei den Kriterien der DRV eine konkrete und nachvollziehbare Darstellung, von welchem Definitionsrahmen einer „Musikschule“ (außer der Zuweisung einer Betriebsnummer) objektive Maßstäbe für die Auswahl und die Anwendung der Kriterien abgeleitet und validiert wurden.

Nutzung Räume/Instrumente: Die Nutzung von Räumen der Musikschule durch die Lehrkraft als Kriterium für abhängige Beschäftigung auszulegen, ist durchaus fragwürdig. Die Raumnutzung erfolgt aus Perspektive der Musikschulen grundsätzlich durch die Nutzer (Schülerinnen und Schüler), für die im Vertragsverhältnis diese Leistung bereitgestellt wird. Eine Raumnutzung durch die Lehrkraft ist dabei von nachrangiger Bedeutung, da sich der Kern der Unterrichtsleistung im dialogischen Verhältnis zwischen Schülerinnen und Schülern (im Folgenden SuS) vollzieht. Ebenso ist die Nutzung von nicht bzw. schwer beweglichem Instrumentarium (Klavier/Flügel, Schlaginstrumente, Kontrabass, Orgel, ...) grundsätzlich als Leistung für die SuS vorgesehen. Das Vertragsverhältnis zwischen Musikschule und freiberuflicher Lehrkraft auf Erteilung von Unterricht bedarf in seiner Ausgestaltung als Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten an SuS nicht zwingend des eigenen Spiels der Lehrkraft. Die Nutzung unbeweglichen bzw. schwer beweglichen Instrumentariums der Musikschule liegt in der Natur der Sache. Wollte man dieses als Kriterium für abhängige Beschäftigung gelten lassen, so würde ein Instrumentalunterricht an einem „beweglichen“ Instrument (wie Violine, Saxophon, Gitarre etc., bei dem die Lehrkraft in der Regel ihr eigenes Instrument mitbringt) grundsätzlich anders gewichtet als der Unterricht an Klavier, Schlagzeug oder Kontrabass. Dies ist nicht nachvollziehbar und nicht gerechtfertigt.

Ausfallhonorar: Es wird weder im BSG-Urteil noch bei den Kriterien der DRV unterschieden, um welche Art von Ausfallhonorar es sich handelt, obwohl dies für die Unterscheidung von SV-pflichtiger Beschäftigung zu freiberuflicher Tätigkeit entscheidend ist. Der Annahmeverzug der bereitgestellten Leistung durch unentschuldigtes Fehlen von SuS ist grundsätzlich anders zu werten als der von der Lehrkraft verursachte Unterrichtsausfall. Hier kann das BSG-Urteil die Wirksamkeit des BGB nicht aushebeln: warum soll eine Lehrkraft bei Annahmeverzug ihrer Leistungsbereitstellung anders behandelt werden als ein Handwerker? Wieso sollte daher das Ausfallhonorar im Annahmeverzug ein Kriterium für eine SV-pflichtige Beschäftigung darstellen?

Unterricht nach Rahmenlehrplänen: die Beschreibung dessen, was ein Lehrplan (und mithin ein Rahmenlehrplan) überhaupt ist, welchen Stellenwert in der und für die Tätigkeit hat, welche Relevanz er für die Lehrkraft aufweist und welche Relevanz/Bedeutung er für SuS hat, ist nirgends nachvollziehbar und eindeutig definiert; ebenso wird nicht deutlich, welcher Grad an Verbindlichkeit eines Lehrplans zugrunde gelegt wird, um als für die DRV relevantes Kriterium gewertet werden zu können.

Im Folgenden werden Fallkonstellationen beschrieben, die aus Sicht der Arbeitsgruppe sinnvoll und unschwer einer freiberuflichen Tätigkeit zugeschrieben werden können. Dazu wäre eine Aufnahme in als Ausnahmetatbestand in den Prüfkatalog erforderlich (eine solche Regelung gibt es z.B. für nebenberufliche Chorleiter schon).

Ausgewählte Fallkonstellationen für freiberufliche Tätigkeit an Musikschulen

1. Vertretung

Kurzfristig und kurzzeitig soll eine Vertretung auf Honorarbasis eingesetzt werden können, wenn eine Eingliederung in den Organisationskontext einer Musikschule nicht vorliegt.

2. Projektarbeit

In begrenztem Umfang soll der Einsatz von Expertinnen und Experten für ein spezialisiertes Angebot möglich sein. Eine Eingliederung in den Organisationszusammenhang einer Musikschule darf dabei nicht vorliegen.

3. Einsatz von Studierenden und Rentnern

In begrenztem Umfang soll der Einsatz von Studierenden in Abschlussemestern sowie von Rentnerinnen und Rentnern freiberuflich möglich sein. Die soziale Absicherung als Studierende/r bzw. Rentner/in besteht bereits; eine Eingliederung in den Organisationskontext der Musikschule darf dabei nicht vorliegen.

4. Bagatellgrenzen

Die freiberufliche Tätigkeit innerhalb von Bagatellgrenzen soll möglich sein, z.B. für Spezialkräfte, für Kleinstdeputate bei bestimmten, wenig frequentierten Instrumenten, die aber für die Ensemblearbeit wichtig sind. Ein Eingliederungstatbestand der Lehrkraft in die Musikschule darf dabei nicht vorliegen. Die freiberufliche Tätigkeit innerhalb einer Bagatellgrenze (bis 10% Umfang VZÄ bei Beschäftigungsumfang nach TVöD) erscheint sachgerecht und soll angesichts der Geringfügigkeit möglich sein, u.a., da angesichts der steuerlichen Behandlung bei Mehrfachbeschäftigung im Musikschulbereich Fachkräfte in geringfügiger Beschäftigung (Minijobs) faktisch kaum zu bekommen sind.

Organisationsmodelle für die Tätigkeit freiberuflicher Lehrkräfte an/mit Musikschulen

Organisationsmodelle für den Bereich **öffentlicher Musikschulen**: Die Arbeitsgruppe erkennt für den Bereich der öffentlichen Musikschulen in den bisherigen Organisationsformen sowohl für unmittelbar kommunale Musikschulen (Regiebetrieb, Amt, Dienststelle, Geschäftsbereich, Abteilung, komm. Eigenbetrieb, Zweckverband, ...) als auch für Musikschulen in anderen Rechtsformen mit kommunaler Gewährsträgerschaft (e.V., gGmbH, Stiftung, AöR, ...) kein Organisationsmodell, in dem sich grundständig freiberufliche Tätigkeit rechtssicher entfalten kann. Eine Veränderung der Organisationsformen von Musikschulen im Bereich der öffentlichen Träger erscheint kaum realisierbar, will man nicht den Musikschulauftrag zur umfassenden musikalischen Bildung mit ineinandergreifenden Unterrichtsangeboten (Ensemblearbeit, Ergänzungsfächer etc.) aufgeben.

Organisationsmodelle für den **privatwirtschaftlichen** Bereich der freien und privaten Musikschulen: Hier gibt es aus Sicht der Arbeitsgruppe Möglichkeiten der Anpassung wie auch der Beibehaltung bisheriger Betriebsformen, nach einer entsprechenden Entscheidung aufgrund eines Statusfeststellungsverfahrens, um freiberufliche Tätigkeit rechtssicher ausgestalten zu können.

Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

Die GbR eignet sich für kleinere Musikschulformen bzw. LehrerInnengemeinschaften. Alle dort arbeitenden DozentInnen sind als Gesellschafter an der GbR beteiligt und tragen somit das unternehmerische Risiko und erhalten je nach Beteiligungsrahmen eine Gewinnbeteiligung. Eine freiberufliche Tätigkeit liegt hier grundsätzlich vor.

Genossenschaft

In einer Genossenschaft werden alle Mitarbeitenden der Musikschule Genossen, d.h. sie kaufen sich Genossenschafts-Anteile an der genossenschaftlich aufgestellten Gesellschaft. Somit haben sie alle ein Mitsprache- und Steuerungsrecht und sind am unternehmerischen Risiko beteiligt. Eine Genossenschaft kann als wirtschaftlicher Verein auch den Gemeinnützigkeits-Status erhalten. Die Arbeitsbedingungen können in diesem Modell flexibel und auch frei ausgestaltet werden. Grundsätzlich sind alle Lehrkräfte, die Genossen sind, freiberuflich tätig.

Agentur

Eine Musikschule als Agentur vermittelt Schülerinnen und Schüler zu Dozentinnen und Dozenten. Ein Unterrichtsvertrag kommt bei diesem Modell zwischen den DozentInnen und den SchülerInnen direkt zustande. Darüber hinaus kann die Agentur weitere Agenturleistungen wie z. B. Akquise, Marketing, Verwaltungssoftware, Beratung der Nutzer, das Einziehen von Beiträgen oder die Abwicklung von Vertragsverhältnissen ihren Kooperationspartnern anbieten. Die DozentInnen (Lehrkräfte) sind in diesem Organisationsmodell grundsätzlich freiberuflich tätig.

Spezialfall „Grenzgänger“-Problematik

Die Problematik und die Notwendigkeit des Abgleichs und der Harmonisierung der unterschiedlichen SV-Systeme benachbarter Länder muss man besonders in den Grenzregionen beachten. Dies gilt nicht nur für den Bereich der Musikschulen, kommt aber durch die verschärften Prüfkriterien der DRV zu problematischen Auswirkungen. So kann sich ein Anstellungsverhältnis in Deutschland sozialversicherungsrechtlich negativ auf freiberufliche Tätigkeit ebenso wie auf Anstellungsverhältnisse im Ausland bzw. auf den Leistungsanspruch an ausländische Sozialversicherungssysteme auswirken. Ebenso können SV-Beiträge aus Deutschland für die SV-Systeme im benachbarten Ausland eingefordert werden.

Forderungen an die Politik (Verwaltung und Gesetzgeber)

Ziele sind der Erhalt von Strukturen und von Beschäftigungsmöglichkeiten. Hinzu kommt für Musikschulen die Besonderheit, dass durch die Vorschriften des KSVG bereits für freiberufliche Lehrkräfte mit der Künstlersozialkasse ein Sozialversicherungssystem (ohne AV) seit Jahren zur Geltung gekommen ist.

Die **zentrale Forderung** der Arbeitsgruppe richtet sich auf die Ermöglichung von Übergangs-/Karenzzeiten (Monitoring-gestützt) im Zuge der Einleitung eines Statusfeststellungsverfahrens, um ein geordnetes Umwandlungsverfahren für Beschäftigungsverhältnisse und/oder von Organisationsmodellen vollziehen zu können. Dazu soll jeweils der Nachweis des Übergangs durch

Die dargestellten Arbeitsergebnisse wurden an das BMAS und die DRV in einem gesonderten Papier weitergegeben. Es handelt sich um Vorschläge, Interpretationen und Kritik an den derzeit geltenden Kriterien. Es handelt sich nicht um mit dem BMAS und der DRV abgestimmte Lösungen. Eine Rückmeldung zu den hier zusammengefassten Vorschlägen erfolgt am 8.10.2024.

Vereinbarung zwischen DRV und Musikschulträger erfolgen; ein schrittweise erfolgreiches Monitoring soll Gegenstand der Vereinbarung sein. Der Maximalzeitraum für diese Übergangsprozesse soll auf den 31.12.2026 (ggfs. angepasst nach Zeitpunkt Einigung zwischen BMAS und DRV) begrenzt sein. Innerhalb des Zeitraums sollen bei Vorliegen der Vereinbarung zwischen DRV und Musikschulträger keine Rückforderungen bzw. rückwirkende Zahlungsverpflichtung erfolgen. Für diesen Zeitraum sollen sie ausgesetzt sein; bei innerhalb des Vereinbarungszeitraums erfolgter Umwandlung soll die Rückforderungsmöglichkeit aufgehoben werden. Dies umfasst nicht Fälle, in denen mit bedingtem Vorsatz SV-Beiträge einbehalten wurden.

Zu fordern sind aus Sicht der Arbeitsgruppe auch die Einheitlichkeit der Prüfmaßstäbe und Prüfverfahren (z.B. zwischen DRV Bund und den regionalen Prüforganisationen der DRV). Es kommt nachweisbar zu unterschiedlichen Prüfergebnissen und Statusentscheidungen bei auf den ersten Blick gleich gelagerten Fällen im Falle von Nachbarkommunen und benachbarten Kreisen, ja sogar bei Betrieben innerhalb einer Kommune.

Steuerrechtliche Fragestellungen

Das deutsche Lohnsteuerrecht ist immer noch darauf ausgerichtet, dass ein Arbeitnehmer eine feste Vollzeitstelle hat und maximal eine Nebentätigkeit als Minijob ausübt. Dieses Berufsbild entspricht jedoch in der Kulturbranche, insbesondere bei Musikerinnen und Musikern, nicht der Realität. Viele Musikpädagoginnen und Musikpädagogen arbeiten an mehreren Musikschulen, um auf ihre benötigten Wochenstunden zu kommen. In solchen Fällen wird die erste Anstellung beispielsweise nach Steuerklasse 1 abgerechnet, während alle weiteren Anstellungen unter Steuerklasse 6 fallen. Das führt dazu, dass diese Personen monatlich sehr hohe Steuerabzüge haben und dadurch nur ein geringer Cashflow zur Verfügung steht, auch wenn man am Ende des Jahres über den Lohnsteuerjahresausgleich bzw. die Einkommensteuererklärung einen Teil der Steuern vom Finanzamt zurückerhält. Die Arbeitsgruppe schlägt daher eine Einbeziehung des BMF in diese Thematik vor mit dem Ziel einer Einleitung einer Gesetzesanpassung; alternativ ist auch die Anregung einer parlamentarischen Initiative vorstellbar.

Änderungen im SGB

Will die Bundesregierung den sich verändernden Beschäftigungsverhältnissen (z.B. Mehrfach-Beschäftigung) und Arbeitsbedingungen (z.B. hybrides Arbeiten) stärker Rechnung tragen, müssen Bestimmungen im SGB IV und SGB VI geändert werden. Die Förderung von Selbstständigkeit (freiberuflicher Tätigkeit) kann ebenso nur im politischen Prozess durch eine Gesetzesänderung abgebildet werden. Die sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse in der bildungskulturellen Infrastruktur bilden im Verbund mit noch zu verbessernden Rahmenbedingungen für die Selbstständigkeit in Kreativberufen die Voraussetzungen für Teilhabegerechtigkeit und innovative Weiterentwicklung gesellschaftlichen Lebens im Sinne der UNESCO-Konvention Kulturelle Vielfalt.

Für die Arbeitsgruppe: Matthias Pannes, Koordinator